

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 30/2021

Freitag, 20. August 2021

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Scheidegg und dem Markt Weiler-Simmerberg über die Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung der Grundstücke in Altenbühl und Buchenbühl	1 - 5
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen	5
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Argental, Landkreis Lindau (Bodensee)	6 - 7
Aufgebote von Sparurkunden	7 - 8
Bekanntmachung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) aufgrund von § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)	8 - 9

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Scheidegg und dem Markt Weiler-Simmerberg über die Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung der Grundstücke in Altenbühl und Buchenbühl

Der Marktgemeinderat des Marktes Weiler-Simmerberg hat am 10.05.2021, der Marktgemeinderat des Marktes Scheidegg am 19.05.2021 dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Lindau (Bodensee) mit Schreiben vom 06.08.2021 rechtsaufsichtlich gem. Art 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Sie wird nachstehend gem. Art. 13 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Lindau (Bodensee), 06.08.2021
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Erik Jahn, Geschäftsbereich Kommunales,
Sicherheit und Ordnung
EAPL 027



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 -
Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

wird folgende **Übertragungszweckvereinbarung** zwischen dem **Markt Weiler-Simmerberg**, Kirchplatz 1 in 88171 Weiler im Allgäu vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Tobias Paintner und dem **Markt Scheidegg**, Rathausplatz 6 in 88175 Scheidegg vertreten durch den 1. Bürgermeister Ulrich Pfanner geschlossen:

Präambel:

Die Ortsteile Altenburg und Buchenbühl im Markt Weiler-Simmerberg betreiben derzeit eigene Wasserversorgungsanlagen. Auf Grund der immer strenger werdenden rechtlichen Anforderungen können diese eigenen Wasserversorgungsanlagen mittelfristig nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Diese begehren deshalb den Anschluss an die kommunale Wasserversorgung. Da die Gebiete an die Wasserversorgungsanlage des Marktes Weiler-Simmerberg auf Grund ihrer Lage nicht angeschlossen werden können, stellte sich die Frage, ob diese nicht durch den Markt Scheidegg versorgt werden könnten. Technisch und wirtschaftlich wäre dies aufgrund der Nähe zu der kommunalen Wasserversorgungsanlage des Marktes Scheidegg möglich. Hierzu müsste aber der Markt Weiler-Simmerberg die kommunale Pflichtaufgabe der Wasserversorgung für diese Gebiete auf den Markt Scheidegg übertragen. Dies wäre nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) grundsätzlich möglich. Diese Zweckvereinbarung soll hierzu die Rechte und Pflichten der Beteiligten regeln.

§ 1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Markt Weiler-Simmerberg überträgt dem Markt Scheidegg die Aufgabe der Wasserversorgung der Grundstücke in Altenburg und Buchenbühl laut beiliegender Liste (Anlage 1).
- (2) Der Markt Scheidegg verpflichtet sich, die genannten Grundstücke nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung dauerhaft mit Trinkwasser zu versorgen. Weitere Grundstücke werden nur mit Zustimmung des Marktes Weiler-Simmerberg versorgt.

§ 2

Übertragung von Befugnissen

- (1) Mit der Übernahme der Aufgabe der Wasserversorgung gehen alle zu ihrer Erfüllung notwendigen Befugnisse auf den Markt Scheidegg über. Dazu zählt auch die Befugnis, Satzungen und Verordnungen im Sinne des Art. 11 Abs. 1 KommZG zu erlassen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Versorgungsgebiet zu treffen.
- (2) Die im Versorgungsgebiet des Marktes Scheidegg geltende Wasserabgabebesatzung vom 17.12.2001 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 26.10.2018 in ihren jeweils geltenden Fassungen, d.h. einschließlich der erfolgten Änderungen, gelten auch für das in § 1 genannte Gebiet.
- (3) Die dem Markt Scheidegg durch die Übertragung der Aufgaben entstehenden Kosten werden durch Beiträge und Gebühren der Grundstückseigentümer bzw. über satzungsmäßig zulässige Sondervereinbarungen abgedeckt. Auch hierfür findet das Satzungs- und Verordnungs-

recht des Marktes Scheidegg entsprechende Anwendung. Leistungen des Marktes Weiler-Simmerberg – mit Ausnahme möglicher Baukostenzuschüsse nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 und 4 – werden nicht gewährt.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Sollte der Neubau von umfangreichen Versorgungsanlagen notwendig werden, erfolgt eine einzelvertragliche Regelung. Was umfangreich ist, bestimmt der Markt Scheidegg im Einvernehmen mit dem Markt Weiler-Simmerberg.

(2) Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen und gemeindlicher Grundstücke des Marktes Weiler-Simmerberg durch den Markt Scheidegg ist rechtzeitig einvernehmlich abzustimmen.

(3) Die Wassergemeinschaften Altenburg und Buchenbühl haben das Wasserversorgungsnetz inklusive aller Hausanschlüsse auf eigene Kosten erstellt; der Markt Scheidegg wird diese Wasserversorgungsnetze zur Versorgung dieser Gebiete übernehmen.

§ 4

Löschwasserversorgung

(1) Der Markt Scheidegg wird dem Markt Weiler-Simmerberg bei einem Brandfall in den in § 1 genannten Gebieten Löschwasser in der Menge zur Verfügung stellen, wie dieses maximal aus den Wasserversorgungsnetzen entnommen werden kann.

(2) Bei einem Brandfall ist der Markt Scheidegg berechtigt, Gebühren für den Löschwasserbezug in Höhe der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung in Rechnung zu stellen. Die Menge wird hierbei pauschal und einvernehmlich festgelegt.

(3) Der Markt Weiler-Simmerberg übernimmt die Mehrkosten für notwendige Leitungsquerschnittserhöhungen bis zu einem Durchmesser von DN 100 für die neuen Oberflurhydranten DN 80 für das in § 1 genannte Gebiet.

(4) Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten der Oberflurhydranten inklusive des Zubehörs (wie z.B. Absperrschieber) trägt der Markt Weiler-Simmerberg.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung gilt 20 Jahre ab Inkrafttreten und verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn sie nicht mindestens 2 Jahre vor ihrem jeweiligen Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Art. 14 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des in § 1 genannten Gebietes gewährleistet. Die zur Wasserversorgungsanlage des Marktes Scheidegg gehörenden Anlagen auf dem Gebiet des Marktes Weiler-Simmerberg bleiben auch bei Kündigung oder Ablauf dieser Zweckvereinbarung Eigentum des Marktes Scheidegg. In diesem Fall sind diese wasserleitungsstechnischen Erschließungsanlagen nach dem Zeitwert abzulösen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) in Kraft.

Weiler im Allgäu, 19.07.2021

Scheidegg, 19.07.2021

Tobias Paintner
1. Bürgermeister
Markt Weiler-Simmerberg

Ulrich Pfanner
1. Bürgermeister
Markt Scheidegg

Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 09.08.2021,
Az. 21-027/2021/0018.

Anlage 1 zur Übertragungszweckvereinbarung Wasserversorgung Altenburg und Buchenbühl zwischen dem Markt Weiler-Simmerberg und dem Markt Scheidegg

Wassernehmer

Anwesen	Flurnummer	Gemarkung	Eigentümer
Altenburg 1	1958	Simmerberg	Denz Maria
Altenburg 1a	1955	Simmerberg	Denz Maria
Altenburg 2	1950	Simmerberg	Schneider Josef
Altenburg 3	1947	Simmerberg	Fehr Norbert und Andrea
Altenburg 3a	1951	Simmerberg	Fehr Norbert und Andrea
Altenburg 4	1943	Simmerberg	Leising Andreas
Altenburg 5	1932	Simmerberg	Sinz Luise
Altenburg 6	1941/2	Simmerberg	Kapelle
Altenburg 7	1942	Simmerberg	Dunz Evelyn
Altenburg 8	1940/3	Simmerberg	Gsell Florian
Buchenbühl 1	1778	Simmerberg	Österle Ulrich
Buchenbühl 2	1774	Simmerberg	Kolder Gernot und Gunther
Buchenbühl 3	1782	Simmerberg	Sutter Reiner und Sieglinde
Buchenbühl 3a	1781/1	Simmerberg	Schweikert Ludwig und Marina
Buchenbühl 4	1784	Simmerberg	Steffan Bernhard und Margret
Buchenbühl 5	1797/2	Simmerberg	Blue Sky Inc
Buchenbühl 6	1794/3	Simmerberg	Poensgen Alexander

Buchenbühl 7	1793/1	Simmerberg	Messing Silvia
Buchenbühl 8	1796	Simmerberg	Kleiner Tobias und Offenham- mer Viviane
Buchenbühl 9	1799	Simmerberg	Semeth Maria
Buchenbühl 10	1803	Simmerberg	Kinzelmann Thomas
Buchenbühl 11	1807	Simmerberg	Wendel Jochen
Buchenbühl 12	1879/2	Simmerberg	Dolch Thorsten
Buchenbühl 13	1883/1	Simmerberg	Bayer Dietmar und Susanne

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen

Aufgrund des Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 446.500 € und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 592.800 € ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Scheidegg, 11.08.2021

Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen

Ulrich Pfanner, Verbandsvorsitzender

EAPI 941

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Argental, Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und § 14 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Argental folgende

Haushaltssatzung

§ 1 – Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **166.000,00 Euro**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.252.400,00 Euro**

ab.

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 27.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Umlage

Eine Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird nicht erhoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Die Zweckverbandsversammlung hat am 26.05.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß amtlich bekannt gegeben wird.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.08.2021 zur Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen Stellung genommen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan sind ab sofort für die gesamte Zeit Ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Argental, Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu), Zimmer 12, während der allgemeinen Geschäftszeiten zugänglich und werden für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten.

Röthenbach, 12.08.2021

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Argental
Engelbert Fink, Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3000299416 ltd. auf Edmund Witting

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau Walburga Witting, Gartenstr. 5, 88239 Wangen im Allgäu

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 26.07.2021

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand
EAPI 8310

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3000653398 ltd. auf Inge Schneck

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Notaires Associes, Pierre Wicht, Pierre Christen, Robert Achard, Rue du Rhone 29, CH-1211 Geneve 11

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 06.08.2021

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Der Vorstand

EAPI 8310

Bekanntmachung des Landratsamts Lindau vom 19.08.2021

Aufgrund von § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (BayMBI. Nr. 516) geändert worden ist, macht das Landratsamt Lindau (Bodensee) bekannt:

Im Landkreis Lindau (Bodensee) hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an drei aufeinander folgenden Tagen, erstmals am 17.08.2021, den Wert von 25 **überschritten**. Die Inzidenz nach RKI hat sich wie folgt entwickelt:

17.08.2021: **26,8**

18.08.2021: **29,3**

19.08.2021: **26,8**

Im Landkreis Lindau (Bodensee) gilt daher ab **Samstag, den 21.08.2021, 0:00 Uhr** die nachfolgende inzidenzabhängige Regelung der 13. BayIfSMV:

Maskenpflicht in Schulen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 b), dd), bbb) der 13. BayIfSMV):

Bei der Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 25 gilt für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte an Schulen - mit Ausnahme der Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen - die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes.

HINWEISE:

Der zugrundeliegende Wortlaut des § 20 der 13. BayIfSMV kann unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_13/true eingesehen werden.

Eine Excel-Tabelle mit dem Verlauf der Inzidenzentwicklung im Landkreis kann über die Webseite des Robert-Koch-Instituts unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html

Diese Regelung gilt so lange fort, bis das Landratsamt Lindau (Bodensee) eine anderslautende Bekanntmachung erlässt.

Lindau (Bodensee), 19.08.2021

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Erik Jahn, Leiter Geschäftsbereich Kommunales,

Sicherheit und Ordnung

EAPI 530